

Anhang C: Kostenbeteiligungsordnung Triva

1. Gesetzliche Grundlage und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG (Nr. 894 Gesetz über soziale Einrichtungen) i. V. m. §§ 30, 35 ff SEV (Nr. 894b Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen). Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) gemäss §§ 30 Abs. 2 SEV geprüft und gilt ab dem 1. Januar 2024.

2. Kostenbeteiligung

Pro Mittagessen (inkl. MwSt.)

Fr. 10.00

Bei Einzelbetreuung Zuschlag pro Mittagessen

Fr. 35.00

3. Schnupperzeit

Für Schnuppertage wird kein Mittagessen in Rechnung gestellt.

4. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Bei Abwesenheit erfolgt keine Rechnungsstellung.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 10. des Folgemonats.

Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu bezahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Kostenbeteiligungsordnung tritt per 1.1.2024 in Kraft.